

Pflichten

a) Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich

- die Praktikantin / den Praktikanten entsprechend den geltenden Regeln für das Sozialpädagogische Einführungsjahr auszubilden
- die Praktikantin / den Praktikanten zu den Seminartagen an der zuständigen Fachakademie freizustellen
- der Praktikantin / dem Praktikanten Anleitung zu gewähren, die regelmäßig wöchentlich stattfindet und von einer Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung und Weiterqualifizierung durchgeführt wird
- den Betreuungslehrer der Fachakademie Gelegenheit zu geben, die Praktikumsstelle zu besuchen, um die praktische Tätigkeit der Praktikantin / des Praktikanten zu beobachten und das Gespräch mit der Praxisanleitung zu führen
- durch die Praxisanleitung fristgerecht eine Zwischen- und Endbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin / des Praktikanten zu erstellen
- der Praktikantin / dem Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die der Vorbereitung auf den Beruf des Kinderpflegers / des Erziehers förderlich und den körperlichen Kräften angemessen sind
- die Jugendarbeitsschutz-, Arbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Praktikantin / den Praktikanten über die Unfalls- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren
- die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten.

b) Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich

- die ihr / ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr / ihm von weisungsberechtigten Personen übertragen werden (Praxisanleitung, Leitung, Lehrkraft)
- die in der Praktikumsstelle und Fachakademie geltende Ordnung zu beachten
- über interne Vorgänge der Praktikumsstelle und Fachakademie sowie persönliche Angelegenheiten der zu Betreuenden, deren Familien und den Mitschülern Stillschweigen zu bewahren
- am Unterricht des Sozialpädagogischen Einführungsjahr teilzunehmen und bei Verhinderung sich den Vorgaben entsprechend zu entschuldigen und die Praktikumsstelle darüber zu informieren
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- beim Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich unter Angabe von Gründen diese zu benachrichtigen und bei Krankheit von mehr als drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

c) Die Fachakademie für Sozialpädagogik verpflichtet sich

- nach den Maßgaben des Lehrplanes zu unterrichten
- die Praktikumsstelle und Praktikantin / Praktikant rechtzeitig über die Termine der Seminartage zu informieren
- Aufgaben für den Lernprozess in der Praxis zu stellen (Praxisbericht)
- die Praktikantin / den Praktikanten an ihrer / seiner Praktikumsstelle zu besuchen, um Einblick in ihre / seine berufliche Entwicklung zu erhalten.

Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und von den Vertragspartnern (siehe Vorderseite) eigenhändig zu unterzeichnen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

Ort, Datum

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers / Stempel

Unterschrift ErzieherpraktikantIn

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Genehmigung des Vertrags durch die Fachakademie

Schulstempel

Würzburg,
Ort, Datum

Unterschrift der Fachakademie

Senden Sie uns bitte den Vertrag in 3-facher Ausfertigung (eigenhändig unterschrieben) an die Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard, Peterpfarrgasse 5, 97070 Würzburg zurück.